

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung

- der HIV-Präexpositionsprophylaxe
-

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung

liegt der KVS vor

Es sind keine weiteren Nachweise erforderlich – bitte weiter mit Nr. 3.

ODER

2.2 Facharzt

- Allgemeinmedizin
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Frauenheilkunde- und Geburtshilfe
- Urologie
- Haut und Geschlechtskrankheiten

Facharzturkunde:

liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.3 Genehmigung (anderer) KV

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.4 Tätigkeitsnachweise

2.4.1 Nachweis über eine mindestens 8-stündige Hospitation insbesondere zu praktischen Inhalten einer HIV-PrEP-Versorgung in einer Einrichtung zur medizinischen Betreuung von HIV-PrEP-Patienten

Mindestens müssen in der Hospitation folgende Kenntnisse vermittelt werden:

- Prüfung der Indikation und Indikationsstellung zur HIV-PrEP einschl. Kontraindikationen,
- Umfassende Beratung zum Ablauf der medikamentösen HIV-PrEP, Prävention und Transmission von HIV und anderer sexuell übertragbarer Infektionen, weitere präventive Maßnahmen und Adhärenz-Strategien, Restrisiko, Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung,
- Überprüfung des HIV- und Hepatitis-B-Status,
- Kontrolle und/oder Behandlung ggf. aufgetretener therapiebedingter Neben- und Wechselwirkungen.

Die Hospitation kann in 2 zeitlich voneinander getrennten Modulen absolviert werden. Im begründeten Einzelfall kann unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsdefizite die Hälfte der für die Hospitation vorgesehenen Stunden online erfolgen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

UND

2.4.2 Nachweis der fachlichen Kompetenz durch die Präsenz bei der Behandlung von mindestens 7 Personen mit HIV-PrEP durch Zeugnisse bisheriger Berufstätigkeit bzw. Hospitationsbescheinigungen.

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.5 Fortbildungsnachweis

Nachweis über theoretische Kenntnisse im Bereich HIV / Aids, HIV-PrEP und sexuell übertragbare Infektionen durch die Vorlage von Bescheinigungen über 8 Fortbildungspunkte innerhalb von 1 Jahr vor Antragstellung (Hospitationen können hierbei nicht angerechnet werden.)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Auflagen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung ¹:

Zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung muss die selbstständige Betreuung von jährlich durchschnittlich 6 Personen mit PrEP, beginnend mit der Genehmigungserteilung, nachgewiesen werden.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Qualifikation müssen jährlich 8 Fortbildungspunkte im Bereich HIV/Aids, HIV-PrEP und sexuell übertragbare Infektionen erworben und nachgewiesen werden. Die Fortbildungspunkte können durch Online-Fortbildungsmaßnahmen erworben werden.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.

¹ Gilt nicht bei Genehmigung auch gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung HIV/Aids (Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektion/Aids-Erkrankung)